

Vorfreude auf 2010

Steueränderungen. Ab Januar 2010 kommt der neue Steuerabzug für Versicherungen. Zusammen mit anderen Neuerungen bringt er vielen Menschen leicht ein paar Hundert Euro im Jahr.

In Wahlkampfzeiten reden Politiker gerne von Steuersenkungen. Oft sind es leere Versprechen. Auf das „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“, das der Bundesrat im Juli vor der Wahl durchgewunken hat, ist dagegen Verlass.

Berufstätige können ab 2010 mehr von ihren Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung absetzen. Das Finanzamt erkennt ihre gesamten Ausgaben für die

medizinische Grundversorgung an. Dazu kommt ab Januar ein günstigerer Steuertarif, den der Bundesrat dieses Jahr schon im Februar mit dem Konjunkturpaket II abgesegnet hat. Die Steuersätze sinken und der Grundfreibetrag steigt, sodass vom Einkommen mehr steuerfrei ist.

Durch den neuen Grundfreibetrag verlieren Eltern mit erwachsenen Kindern ab 2010 außerdem nicht mehr so schnell das

Kindergeld. Menschen, die an Angehörige oder Lebensgefährten Unterhalt zahlen, können mehr absetzen. Und Rentner müssen seltener eine Steuererklärung abgeben (siehe Tabelle Seite 63).

Entlastung bei der Lohnabrechnung

Die Entlastung durch den neuen Steuertarif und den Versicherungsabzug spüren Arbeitnehmer ab Januar 2010 schon während des Jahres bei jeder Lohnabrechnung.

Beispiel: Ein gesetzlich versicherter Angestellter mit Kindern, 50 000 Euro Bruttogehalt und Steuerklasse III, zahlt im Jahr 2010 in den alten Bundesländern Monat für Monat fast 33 Euro weniger Lohnsteuer als 2009. Das sind übers Jahr 394 Euro weniger Lohnsteuer als 2009

Seine Frau ist ebenfalls gesetzlich versichert und verdient in Steuerklasse V 35 000 Euro im Jahr. Ihre Ersparnis beträgt sogar gut 158 Euro im Monat. Im ganzen Jahr sind es 1900 Euro.



2088 Euro spart dieses Ehepaar bei der Gehaltsabrechnung, wenn beide gesetzlich versichert sind, jeder 50 000 Euro brutto im Jahr verdient und die Steuerklasse IV hat. 394 Euro gewinnt der Mann, wenn er allein 50 000 Euro verdient, die Steuerklasse III hat und seine Frau nicht berufstätig ist.



Frauen haben oft die Steuerklasse V, wenn sie weniger verdienen als ihr Mann. Ihr Lohnsteuerabzug sinkt 2010 am meisten, weil sie zum ersten Mal eine Vorsorgepauschale erhalten.

Unser Rat

Arbeitnehmer. Privat Krankenversicherte erhalten den neuen Versicherungsabzug nur, wenn sie dem Arbeitgeber eine Beitragsbescheinigung des Versicherers geben. Sonst bleiben vom Lohn pauschal 12 Prozent steuerfrei, aber höchstens 3000 Euro in Steuerklasse III und 1900 Euro in allen anderen Steuerklassen.

Rentner und Selbstständige. Damit der neue Steuertarif schon Anfang 2010 wirkt, sollten Rentner und Selbstständige ihre Einkommensteuer-Vorauszahlungen anpassen lassen.

Verzögerung. Erschrecken Sie nicht, falls Sie 2010 mehr Lohnsteuer zahlen. Dann ist für Sie der Versicherungsabzug aus der Zeit vor 2005 günstiger, den Sie sich 2011 mit Ihrer Steuererklärung sichern können.

Die Entlastung der Frau ist so hoch, weil das Finanzamt in Steuerklasse V zum ersten Mal eine Vorsorgepauschale für Kranken-, Pflege- und Rentenbeiträge vom Lohn abzieht. Bisher wurden die Sozialabgaben beim Ehepartner in Steuerklasse III mitberücksichtigt. Das ändert sich 2010.

Zusammen spart unser gesetzlich versichertes Ehepaar nächstes Jahr 2294 Euro bei der Lohnabrechnung, wenn es die Steuerklassenkombination III/V behält.

Abzüge für Privatversicherte

Für Privatversicherte sind noch keine exakten Berechnungen möglich. Weil ihr Kranken- und Pflegeversicherungsschutz häufig über den gesetzlichen Leistungskatalog hinausgeht, erkennt das Finanzamt nicht den vollen Beitrag als Sonderausgaben an. Die Abschläge für Zusatzleistungen wie die Chefarztbehandlung oder das Einbettzimmer im Krankenhaus werden zurzeit noch berechnet.

Privatversicherte, die Leistungen über dem gesetzlichen Standard mitversichert haben, werden künftig von ihrem Versicherer Beitragsmitteilungen erhalten, in denen diese separat abgerechnet sind. So können sie leicht erkennen, wie viel das Finanzamt von ihrem Beitrag berücksichtigen wird.

Beispiel: Eine alleinstehende selbstständige Anwältin zahlt 3500 Euro für ihre private Krankenversicherung. 350 Euro (10 Prozent) kosten laut Beitragsmitteilung die Zusatzleistungen, die das Finanzamt nicht anerkennt. Es bleiben 3150 Euro. Dazu kommen 200 Euro für die Pflegeversicherung.

Insgesamt kann die Anwältin in der Steuererklärung 3350 Euro für ihre Kranken- und Pflegeversicherung abrechnen. Muss sie vorher 40 000 Euro Einkommen versteuern, bekommt das Finanzamt von ihr im Jahr 2010 durch den günstigeren Steuertarif und den neuen Versicherungsabzug 430 Euro weniger Einkommensteuer als dieses Jahr.

Finanztest Entlastung bei der Lohnabrechnung 2010

Jahresbruttolohn (Euro)	Entlastung in dieser Steuerklasse (Euro) ¹⁾			
	I und IV	II	III	V ²⁾
7 500	0	0	0	173
8 000	0	0	0	184
10 000	0	0	0	229
12 000	-49 ³⁾	0	0	793
15 000	17 ³⁾	14 ³⁾	0	1 082
18 000	156	151	0	983
20 000	175	170	0	978
25 000	266	259	-96 ³⁾	1 256
30 000	421	412	-94 ³⁾	1 630
35 000	596	585	66	1 900
40 000	790	775	258	2 164
45 000	975	958	372	2 395
50 000	1 044	1 027	394	2 478
55 000	1 114	1 097	418	2 562
60 000	1 166	1 163	444	2 646
65 000	1 175	1 175	468	2 726
70 000	1 175	1 175	488	2 726
75 000	1 175	1 175	508	2 726
80 000	1 175	1 175	528	2 726
90 000	1 175	1 175	564	2 726
100 000	1 175	1 175	604	2 726
110 000	1 175	1 175	642	2 726
120 000	1 175	1 175	654	2 726
130 000	1 175	1 175	654	2 726

1) Plus durch den Steuertarif für 2010 und die neuen Vorsorgepauschalen für gesetzlich Versicherte. Ohne Solidaritätszuschlag. Es wurde mit den Beitragsbemessungsgrenzen für 2009 gerechnet. Vom Lohn gehen nur die Steuerpauschalen ab. Die Angaben gelten für Versicherte mit Kindern, Versicherte ohne Kinder sparen etwas mehr Steuern. In den neuen

Bundesländern ist die Entlastung ab zirka 55 000 Euro Lohn etwas niedriger

2) In Steuerklasse V ist die Entlastung besonders hoch, weil zum ersten Mal eine Vorsorgepauschale vom Lohn abgeht.

3) Versicherungsabzug aus der Zeit vor 2005 wäre besser, wirkt aber erst nach der Steuererklärung.



1044 Euro spart dieser Single, wenn er 50000 Euro brutto verdient, gesetzlich versichert ist und die Steuerklasse I hat. Mit der Steuerklasse II für Alleinerziehende wären es 1027 Euro.

Den vollen Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung können Privatversicherte nur absetzen, wenn sie im Basis-tarif versichert sind, den die Versicherungsgesellschaften seit Januar 2009 anbieten.

Familien dürfen die Ausgaben für jedes privatversicherte Familienmitglied als Sonderausgaben absetzen – also auch für den Ehepartner und die Kinder.

Abzüge für gesetzlich Versicherte

Auch die gesetzlich Krankenversicherten können ihre Beiträge nicht komplett absetzen. Ihren Krankenversicherungsbeitrag kürzt das Finanzamt im Jahr 2010 um 4 Prozent. Die Behörde klammert damit den Aufwand für das Krankengeld aus, das Versicherte für ihren Verdienstausfall bei länger anhaltender Krankheit erhalten.

Der Höchstbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt dieses Jahr 3483,90 Euro. So viel zahlen zurzeit Versicherte, die brutto mindestens 44 100 Euro Gehalt verdienen. Nachdem 4 Prozent für das Krankengeld abgezogen sind, erkennt das Finanzamt nächstes Jahr 3344,54 Euro an, wenn die jetzigen Beitragssätze und Bemessungsgrenzen weitergelten.

Zusammen mit der Pflegeversicherung können Arbeitnehmer mit Kindern 2010 bis zu 3 775 Euro im Jahr absetzen. Ohne Kinder geben sie mehr für die gesetzliche Pflegeversicherung aus und dürfen 3885 Euro abrechnen. Das Finanzamt erkennt damit im Jahr 2010 zum Beispiel bei Versicherten mit Kindern 2 275 Euro mehr als dieses Jahr an.

2009 können gesetzlich versicherte Arbeitnehmer nämlich für Verträge wie Kranken- und Pflegeversicherungen maximal 1500 Euro im Jahr absetzen, wenn der Arbeitgeber den Beitrag mitfinanziert.

Ab 2010 ist außerdem der Kreis, für den das Finanzamt Versicherungsbeiträge anerkennt, größer. Jeder kann absetzen:

- die eigenen Beiträge,
- die Beiträge für den Ehepartner oder gesetzlich eingetragenen Lebenspartner und
- die Beiträge für alle Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge besteht.

Erfolgreich nachgebessert

Im Entwurf zum Bürgerentlastungsgesetz sah es noch so aus, als würden Berufstätige, die relativ wenig für ihre Kranken- und Pflegeversicherung ausgeben, ab 2010 beim



11 221 Euro brutto kann 2010 ein erwachsener Lehrling ohne Gefahr für das Kindergeld verdienen. Denn er kann vom Lohn 920 Euro Arbeitnehmerpauschbetrag, fast 2298 Euro Sozialabgaben und 8004 Euro Grundfreibetrag abziehen.

Finanzamt die Verlierer sein. Das ist jetzt doch anders gekommen.

Privat und gesetzlich Versicherte mit relativ geringen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung können noch Kosten für Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfallversicherungen und ähnliche Policen abrechnen. Das geht aber nur, wenn sie insgesamt folgende Grenzen nicht überschreiten:

- 1900 Euro im Jahr, wenn ihr Arbeitgeber den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag mitfinanziert oder sie Anspruch auf Beihilfe haben;
- 2800 Euro, wenn sie wie Selbstständige diesen Versicherungsschutz ganz allein finanzieren.

Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter in Steuerklasse II ist mit ihrem Kind gesetzlich versichert und verdient 18 000 Euro im Jahr. Sie zahlt für ihre Kranken- und Pflegeversicherung 1 597,50 Euro im Jahr.

Im Jahr 2010 zieht das Finanzamt von diesem Beitrag 4 Prozent für das mitversicherte Krankengeld ab und erkennt den Rest von rund 1 534 Euro an. Zusätzlich kann die Frau 366 Euro für Schutz wie Arbeitslosen-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen absetzen, bis der Höchstbetrag von 1900 Euro im Jahr erreicht ist.

Dieses Jahr sind es dagegen maximal 1500 Euro, die das Finanzamt anerkennt. Das sind 400 Euro weniger. Durch den neuen Versicherungsabzug und den günstige-

ren Steuertarif spart die alleinerziehende Mutter 151 Euro Lohnsteuer.

Wenn alleinstehende gesetzlich versicherte Arbeitnehmer nächstes Jahr mindestens 22 200 Euro brutto verdienen, schöpfen sie den neuen Höchstbetrag von 1900 Euro aber schon mit ihrer Kranken- und Pflegeversicherung aus. Dann erkennt das Finanzamt Schutz wie Arbeitslosen-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen nicht mehr an.

Die Beiträge für die Grundversorgung in der Kranken- und Pflegeversicherung dürfen dagegen ruhig über 1900 Euro im Jahr hinausgehen. Das Finanzamt erkennt sie trotzdem voll als Sonderausgaben an.

Rentner und Selbstständige

Kein Gewinn ist der neue Versicherungsabzug für die meisten Rentner, weil sie ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge jetzt schon voll absetzen können. Auch Arbeitnehmer mit geringen Löhnen und viele Selbstständige profitieren oft nicht von den neuen Regeln.

Sie erhalten deshalb ab 2010 den ganz alten Versicherungsabzug aus der Zeit vor 2005 weiter. Er berücksichtigt Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung und berufliche Versorgungswerke zusammen mit Schutz wie Kranken-, Pflege-, Haftpflicht und Unfallversicherungen. Das Finanzamt zieht dafür im Steuerbescheid

Finanztest Das ändert sich ab dem Jahr 2010

2009 gilt	2010 gilt
Versicherungsabzug	
<p>Seit 2005 sind Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und für Verträge wie Arbeitslosen- oder Haftpflichtversicherungen nur in engen Grenzen Sonderausgaben. Die Höchstbeträge betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 1 500 Euro für Angestellte, Rentner, Beamte, Pensionäre und mitversicherte, nicht berufstätige Ehepartner, ■ 2 400 Euro für Selbstständige, für nicht berufstätige, privatversicherte Ehepartner und für Ehepartner von Beamten ohne eigenen Beihilfeanspruch. <p>Alte Vorteile: Wer eine Steuererklärung macht, erhält den alten Versicherungsabzug aus der Zeit vor 2005, wenn er günstiger ist. Er schließt auch die gesetzliche Rentenversicherung und berufliche Versorgungswerke ein und berücksichtigt Versicherungsausgaben bis 5 736 Euro im Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die ersten 4 402 Euro erkennt das Finanzamt voll an. ■ Weitere 1 334 Euro zählen zur Hälfte. ■ Maximal zieht das Finanzamt 5 069 Euro im Jahr ab. Ehepaare erhalten doppelt so hohe Beträge. 	<p>Künftig sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Grundversorgung in voller Höhe Sonderausgaben. Im Gegenzug zählt Schutz wie Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherungen nicht mehr mit. Die Kosten dafür sind nur noch Sonderausgaben, wenn Steuerzahler für die Grundversorgung in der Kranken- und Pflegeversicherung weniger als diese Beträge ausgeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 1 900 Euro beträgt der Höchstbetrag für Angestellte, Rentner, Beamte, Pensionäre und mitversicherte, nicht berufstätige Partner¹⁾. ■ 2 800 Euro beträgt der Höchstbetrag für Selbstständige, für nicht berufstätige, privatversicherte Partner¹⁾ oder Partner¹⁾ von Beamten ohne eigenen Beihilfeanspruch. <p>Diese Versicherten können Schutz wie Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherungen mit abrechnen, bis sie ihre Höchstbeträge von 1 900 Euro oder 2 800 Euro im Jahr ausgeschöpft haben.</p> <p>Alte Vorteile: Wer eine Steuererklärung macht, erhält den alten Versicherungsabzug aus der Zeit vor 2005, wenn er günstiger ist.</p>
Steuertarif	
Dieses Jahr beträgt der Grundfreibetrag, bis zu dem Einkommen steuerfrei sind, für Alleinstehende 7 834 Euro und für Ehepaare 15 669 Euro im Jahr.	Künftig beträgt der Grundfreibetrag für Alleinstehende 8 004 Euro und für Ehepaare 16 009 Euro im Jahr. Bis zu dieser Höhe sind Einkommen steuerfrei. Außerdem sind die Steuersätze bei gleichem Einkommen niedriger als 2009.
Steuerpflicht für Rentner	
Dieses Jahr müssen Rentner, die ihre Privat-, Firmenrenten und anderen Einnahmen ohne Steuerkarte beziehen, eine Steuererklärung abgeben, wenn sie Einkünfte ²⁾ über 7 834 (Rentnerehepaare: 15 669) Euro im Jahr erzielen.	2010 beginnt die Steuerpflicht später. Rentner, die ihre Privat-, Firmenrenten und anderen Einnahmen ohne Steuerkarte beziehen, müssen erst eine Steuererklärung abgeben, wenn ihre Einkünfte ²⁾ höher als 8 004 (Rentnerehepaare: 16 009) Euro im Jahr sind.
Kindergeld und Kinderfreibeträge	
Eltern bekommen für volljährige Kinder, die dieses Jahr Einkünfte und Bezüge über 7 680 Euro haben, weder Kindergeld noch Kinderfreibeträge.	Das Kindergeld und die Kinderfreibeträge sind 2010 erst verloren, wenn Jugendliche über 18 Jahre Einkünfte und Bezüge über 8 004 Euro haben.
Rückwirkend zum 1. Januar 2009 können Eltern auch Kindergeld oder Kinderfreibeträge beanspruchen, wenn ihre Kinder den „Freiwilligen Dienst aller Generationen“ leisten.	
Unterhalt an geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner	
Dieses Jahr erkennt das Finanzamt vom jährlichen Unterhalt an geschiedene oder getrenntlebende Ehepartner bis zu 13 805 Euro als Sonderausgaben an.	2010 berücksichtigt das Finanzamt Unterhalt großzügiger. Wer über die Grenze von 13 805 Euro hinaus Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Grundversorgung des geschiedenen oder getrenntlebenden Ehepartners übernimmt, kann diese ebenfalls als Sonderausgaben absetzen. Derjenige, der die Versicherungsbeiträge erhält, muss sie versteuern. Im Gegenzug erkennt das Finanzamt die Beiträge auch bei ihm als Sonderausgaben an. Wer von beiden Versicherungsnehmer ist, spielt keine Rolle.
Unterhalt an bedürftige Angehörige oder Lebensgefährten	
Zurzeit erkennt das Finanzamt Unterhalt an bedürftige ³⁾ Angehörige ⁴⁾ oder Lebensgefährten bis maximal 7 680 Euro im Jahr als außergewöhnliche Belastung an.	2010 können Angehörige und Lebensgefährten mehr Unterhalt absetzen: Der neue Höchstbetrag beträgt 8 004 Euro. Zahlen sie darüber hinaus die Kranken- und Pflegeversicherung für die Grundversorgung ihres Angehörigen oder Lebensgefährten, sind die Beiträge ebenfalls außergewöhnliche Belastungen. ⁴⁾
1) Ehepartner und Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften.	Euro im Jahr werden nach Abzug der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung angerechnet. Von Bezügen geht vorher noch eine Kostenpauschale von 180 Euro im Jahr ab.
2) Ihre Einkünfte erfahren Rentner, wenn sie von ihren Einnahmen die Freibeträge, Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen.	4) Unterhalt für Kinder zählt nur, wenn kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge besteht. Geht
3) Einkünfte und Bezüge des Empfängers über 624	es um Unterhalt an Lebensgefährten und Angehörige, für die es keine gesetzliche Unterhaltspflicht gibt, müssen sie zum Haushalt gehören und deswegen den Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld und Sozialhilfe verloren haben.

maximal 5 069 (Ehepaare: 10 138) Euro im Jahr von den Einkünften ab. Um den alten Versicherungsabzug zu erhalten, müssen die Versicherten aber eine Steuererklärung abgeben.

Beispiel: Ein Vater mit Steuerklasse III und 30 000 Euro Bruttolohn zahlt im Jahr 2010 insgesamt 94 Euro mehr Lohnsteuer als bisher, wenn er gesetzlich versichert ist.

Gibt der Mann für 2010 eine Steuererklärung ab, wendet das Finanzamt den Versicherungsabzug aus der Zeit vor 2005 an und zahlt ihm 176 Euro zurück.

Unterhalt plus Versicherungsbeiträge

Besonders vorteilhaft ist der neue Versicherungsabzug für alle, die Unterhalt an bedürftige Angehörige, Lebensgefährten oder frühere Ehepartner zahlen. Übernehmen sie auch deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, können sie mehr als den allgemein üblichen Höchstbetrag für Unterhalt beim Finanzamt als Sonderausgaben absetzen.

Beispiel: Eine Frau zahlt ihrem geschiedenen Mann 15 000 Euro Unterhalt. Davon gibt sie 3 000 Euro für seine Krankenver-

sicherung aus. Zurzeit erkennt das Finanzamt für den gesamten Unterhalt nur den Höchstbetrag von 13 805 Euro im Jahr als Sonderausgaben an. Nächstes Jahr kann die Frau die vollen 15 000 Euro absetzen.

Im Gegenzug muss ihr Exmann die von ihr gesponserten Versicherungsbeiträge bei seinem Finanzamt versteuern. Dann kann er diese ebenfalls als Sonderausgaben geltend machen, obwohl er die Versicherungen gar nicht bezahlt hat.

Das „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ macht's möglich. ■